

LANDKREIS GÖPPINGEN

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffzentren des Landkreises Göppingen

Aufgrund von § 18 Abs. 1 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Göppingen in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Wertstoffzentren im Landkreis Göppingen die folgende Betriebs- und Benutzungsordnung erlassen.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 2. GELTUNGSBEREICH**
- 3. AUFSICHT**
- 4. BENUTZER**
- 5. ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR WERTSTOFFE / ABFÄLLE**
- 6. GEBÜHREN FÜR DIE ANNAHME VON WERTSTOFFEN**
- 7. ABLADEN, EIGENTUMSÜBERGANG**
- 8. VERBOTE**
- 9. HAFTUNG**
- 10. AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG DER WERTSTOFFZENTREN**
- 11. WICHTIGE TELEFONNUMMERN**
- 12. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 13. INKRAFTTRETEN**

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen betreibt für die Annahme von Wertstoffen drei Wertstoffzentren im Landkreis Göppingen.

Für die Abholung und Verwertung der Wertstoffe sind beauftragte Dritte zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz der AWB.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung der Wertstoffzentren gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die jeweils aktuelle Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen. **Der AWB des Landkreises Göppingen kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.**

Das Landratsamt Göppingen ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung der Wertstoffzentren ist Aufgabe des AWBs.

Beim Befahren / Betreten der Wertstoffzentren wird die Betriebs- und Benutzungsordnung von jedem Benutzer¹ verbindlich anerkannt. Sie ist auf Anforderung bei den jeweiligen Wertstoffzentren und dem AWB erhältlich und kann auf der Homepage des AWB (www.awb-gp.de) eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle drei Wertstoffzentren des AWB Göppingen, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtsbereiches. Mit Betreten oder Befahren der Wertstoffsammelstellen erkennt der Benutzer die Betriebs- und Benutzungsordnung an. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.

3. Aufsicht

- 3.1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Betriebs- und Benutzungsordnung haben die Mitarbeiter des AWBs.
- 3.2. Beanstandungen, die sich aus dem unmittelbaren Betrieb der Wertstoffzentren ergeben, sind direkt an die Mitarbeiter zu richten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- 3.3. Kinder und Jugendliche dürfen die Wertstoffzentren aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Für Kinder und Jugendliche, welche das Gelände der Wertstoffzentren des AWB betreten, haften die Erziehungsberechtigten.
- 3.4. Haustiere sind während der Anlieferung im Fahrzeug zu belassen.

4. Benutzer

- 4.1. Benutzer sind alle Personen, die das Gelände der Wertstoffzentren betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag des AWB auf dem Gelände tätig sind.
- 4.2. Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen.
- 4.3. Bei der Anlieferung der Abfälle sind die Benutzer verpflichtet, gegenüber den Mitarbeitern des AWB auf Verlangen mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a. Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
 - b. Name und Anschrift des Anliefernden, soweit nicht mit dem Abfallerzeuger identisch,
 - c. Art und Herkunft des Abfalls.

Die Mitarbeiter des AWB sind berechtigt zur Überprüfung der Angaben die entsprechenden Nachweise zu verlangen (z.B. Ausweis, Meldebestätigung, Rechnungen, ...)

Bei einer Verweigerung der Angaben sind die Mitarbeiter des AWB berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen. Das Aufsichtspersonal, gemäß Ziffer 3, ist berechtigt und verpflichtet größere Mengen, als in der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung angegeben, zurückzuweisen.

5. Annahmebedingungen für Wertstoffe / Abfälle

- 5.1. Welche Wertstoffe angenommen werden und nach welchen Annahmekriterien, kann der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung und dem „Abfall ABC“ entnommen werden. Diese liegen an den Wertstoffzentren aus und können auf Wunsch bei den Mitarbeitenden eingesehen werden.
- 5.2. Angelieferte Wertstoffe und Abfälle müssen nach Sorten getrennt und in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Bei nicht sortierter Anlieferung kann die

- gesamte Anlieferung für die Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Eine Sortierung auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.
- 5.3. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen/ Wertstoffen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände der Wertstoffzentren grundsätzlich verboten.
 - 5.4. Die Anlieferung von Wertstoffen / Abfällen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang incl. Sortierung und Ausfahrt während der Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet jeweils im Einzelfall das Aufsichtspersonal.
 - 5.5. Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die eine ordnungsgemäße Abgabe der Abfälle nicht erlauben, kann das jeweilige Wertstoffzentrum geschlossen werden.
 - 5.6. Außerhalb der Öffnungszeiten, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Heiligabend und Silvester ist die Abgabe von Wertstoffen nicht zulässig.
 - 5.7. Bei Abholung von Wertstoffen durch Entsorger, während der Öffnungszeiten, darf das jeweilige Wertstoffzentrum aus Sicherheitsgründen teilweise oder ganz geschlossen werden.
 - 5.8. Abweichende Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Wertstoffzentren aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Einfahrtbereich des jeweiligen Wertstoffzentrums bekanntgegeben werden.
 - 5.9. Wertstoffe dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen / Containern innerhalb des jeweiligen Wertstoffzentrums abgeladen werden. Außerhalb der Wertstoffzentren, insbesondere auf Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß Ziffer 3 ist unbedingt Folge zu leisten.
 - 5.10. Das Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 3 ist berechtigt und verpflichtet Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Wertstoffzentrums entsprechen, zurückzuweisen. Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen. Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.
 - 5.11. Tauschen Entsorgungsfahrzeuge von beauftragten Dritten volle Container, so ist diesen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Die Mitarbeiter sind berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen bzw. die Zufahrt zum jeweiligen Wertstoffzentrum bzw. den Verkehr auf dem jeweiligen Wertstoffzentrum vorübergehend zu sperren.

- 5.12. Sofern Fahrzeuge des AWBs zum Einsatz kommen, so ist diesen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Die Mitarbeiter sind berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen bzw. die Zufahrt zum jeweiligen Wertstoffzentrum bzw. den Verkehr auf dem jeweiligen Wertstoffzentrum vorübergehend zu sperren.

6. Gebühren für die Annahme von Wertstoffen

- 6.1. Für bestimmte Anlieferungen werden mengenabhängige Entgelte erhoben. Diese können der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung entnommen werden. Die Einstufung sowie die Mengenfestlegung durch Schätzung erfolgt durch die Mitarbeiter.
- 6.2. Wenn bei der Eingangskontrolle wegen einer umfangreichen vermischten Beladung nicht zu erkennen ist, um welchen / wieviel Abfall es sich handelt und deswegen keine korrekte Preisfindung möglich ist, sind die Mitarbeiter befugt, die Anlieferung zurückzuweisen.

7. Abladen, Eigentumsübergang

- 7.1. Alle Benutzer sind verpflichtet, den Mitarbeitern Auskunft über Art, Menge und Herkunft der angelieferten Stoffe zu erteilen (vgl. 4.3).
- 7.2. Die angelieferten Wertstoffe gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Göttingen über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.
- 7.3. Die angelieferten Wertstoffe müssen vorsortiert sein. Sie dürfen nur an den ausgewiesenen Plätzen und in Anwesenheit der Mitarbeiter entladen werden.
- 7.4. Die Anliefernden müssen die angelieferten Wertstoffe selbst entladen. Die Anliefernden haben keinen Anspruch auf Mithilfe der Mitarbeiter beim Entladen oder Sortieren der angelieferten Stoffe. Es erfolgt keine Haftung für entstehende Schäden beim Abladen.
- 7.5. Die anzuliefernden Wertstoffe müssen in Form und Größe so beschaffen sein, dass sie ohne mechanische Einwirkung (zersägen, zerschlagen, ...) direkt entsorgt werden können.
- 7.6. Jeder Anliefernde hat sich so zu verhalten, dass keine Personen- oder Sachschäden entstehen.
- 7.7. Das Betreten oder Befahren des jeweiligen Wertstoffzentrums ist nur zum Zwecke der Wertstoffanlieferung erlaubt und darf den Betriebsablauf nicht stören. Nach dem Abladen ist das Wertstoffzentrum unverzüglich zu verlassen.

- 7.8. Auf dem Gelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit, max. 10 km/h, fahren. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Anweisungen der Mitarbeiter haben Vorrang.
- 7.9. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweistafeln, sowie die Verbotstafeln sind zu beachten.
- 7.10. Die Anliefernden dürfen nur an den kenntlich gemachten oder von aufsichtsführendem Personal bezeichneten Stellen abladen.
- 7.11. Die Anliefernden dürfen erst nach Entrichtung der ggf. fälligen Gebühren und Aufforderung des aufsichtsführenden Personals abladen.
- 7.12. Der Motor ist beim Entladen abzustellen.
- 7.13. Das Aufsichtspersonal führt Sichtkontrollen durch. Sollte dem angelieferten Material unzulässige Abfälle beigemischt sein, so sind diese zurückzuweisen, erneut zu verladen und durch den Anliefernden ordnungsgemäß, auf dessen Kosten, zu entsorgen. Der Benutzer haftet für alle angefallenen Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen mit Blick auf die nicht zugelassenen Abfälle erforderlich sind. Die Anliefernden haben darauf zu achten, dass von den Anlieferfahrzeugen keine Abfälle verloren gehen. Entstandene Verschmutzungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Anliefernden unverzüglich zu beseitigen.

8. Verbote

- 8.1. Die Benutzung der Wertstoffzentren durch Unbefugte ist nicht gestattet.
- 8.2. Das Betreten der Wertstoffzentren ohne Schuhe ist nicht gestattet.
- 8.3. Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf den Wertstoffzentren nicht gestattet. Die ausgewiesenen Raucherbereiche sind den Mitarbeitern vorbehalten.
- 8.4. Der Aufenthalt in Containern ist für alle Mitarbeiter und Benutzer verboten. Ausnahme sind Container, die zur Begehung freigegeben sind (z.B. Elektrogroßgeräte).
- 8.5. Das Öffnen und Schließen von Containern durch Unbefugte ist verboten.
- 8.6. Das Betätigen von Pressen ist durch Unbefugte verboten.
- 8.7. Beim Aufziehen und Ablassen von Containern sowie beim Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.
- 8.8. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Containern ist nicht gestattet.

- 8.9. Der Aufenthalt auf den Wertstoffzentren, der über den Zeitaufwand für Abladen, Sortieren, Einwerfen bzw. Einstellen in die Sammelbehälter hinausgeht, ist nur dem Aufsichtspersonal, den Mitarbeitern des AWBs des Landkreises Göttingen und der vom Landkreis beauftragten Unternehmen gestattet.
- 8.10. Die Benutzung der Toilette ist Betriebsfremden grundsätzlich untersagt.
- 8.11. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige rechtliche Vorschriften werden durch die zuständige Behörde geahndet.

9. Haftung

- 9.1. Das Betreten und Befahren der Wertstoffzentren erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2. Benutzer haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf den Wertstoffzentren verursachen.
- 9.3. Benutzer haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- 9.4. Die Benutzer der Wertstoffzentren haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Wertstoffzentren entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Mitarbeiter des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.5. Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.
- 9.6. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Wertstoffzentrums wegen technischen Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

10. Ausschluss von der Benutzung der Wertstoffzentren

Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Benutzung der Wertstoffzentren, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Dies gilt für Benutzer, die:

1. unzulässige Abfälle, nach der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung, auf dem Wertstoffzentrum anliefern,
2. Abfälle von außerhalb des Landkreises Göppingen anliefern,
3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Abfall verloren werden kann,
4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß Ziffer 3.1 nicht Folge leisten.

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt. Übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Benutzern, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen der Mitarbeiter nicht Folge leisten, können nach einmaliger Abmahnung von der Anlieferung auf Wertstoffzentren des AWB ausgeschlossen werden.

11. Wichtige Telefonnummern

AWB:	07161/ 202 8888
Feuerwehr:	112
Polizei:	110

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebs- und Benutzungsordnung vom 01.08.2006 außer Kraft.

Göppingen, 01.09.2023

Julian Kuhn
Betriebsleiter